

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1979	Nummer 102
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	9. 11. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Fünfundvierzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltenttarifvertrages vom 31. Oktober 1979	2334
20310	9. 11. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum MTL II vom 31. Oktober 1979	2340

20310

I.

**Fünfundvierzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 31. Oktober 1979**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01 – 1/79 –
v. 9. 11. 1979

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt.

**45. Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 31. Oktober 1979**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
und
der *)
wird folgendes vereinbart:

einerseits
andererseits

§ 1**Änderung und Ergänzung des BAT**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Vierundvierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 13. Oktober 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Dem Buchstaben g werden die Worte „Musikhochschulen und Fachhochschulen für Musik.“ angefügt.
- b) Buchstabe k erhält die folgende Fassung:
„k) Angestellte der Essener Verkehrs-AG (EVAG).“
- c) In Buchstabe r werden nach den Worten „in öffentlichen Schlachthöfen“ die Worte „und in Einfuhruntersuchungsstellen“ eingefügt.

2. § 16 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Werden in unmittelbarem Anschluß an die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche tägliche Arbeitszeit“ durch die Worte „Werden unmittelbar vor Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit oder in unmittelbarem Anschluß daran“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche tägliche Arbeitszeit anschließt“ durch die Worte „die der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit nicht unmittelbar vorangeht oder folgt“ ersetzt.

3. § 18 erhält die folgende Fassung:

^{*)} Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

§ 18**Arbeitsversäumnis**

(1) Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Persönliche Angelegenheiten hat der Angestellte unbeschadet des § 52 grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.

(2) Der Angestellte darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

(3) Der Angestellte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzugeben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Angestellte eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Angestellte verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

4. In § 28 Abs. 1 wird in der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung jeweils die Zahl „92“ durch die Zahl „93“ ersetzt.

5. In § 29 Satz 1 und in der Protokollnotiz werden jeweils die Worte „des Arbeitgebers“ gestrichen.

6. In § 32 Satz 1 werden die Worte „des Arbeitgebers“ gestrichen.

7. § 36 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Vorschüsse

b) Die Absätze 1 bis 4 erhalten die folgende Fassung:
(1) Die Bezüge sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Angestellten eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen. Sie sind so rechtzeitig zu überweisen, daß der Angestellte am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemisst sich nach der Arbeitsleistung des Vorvormonats. Haben in dem Vorvormonat Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zugestanden, gilt als Teil der Bezüge nach Satz 1 dieses Unterabsatzes auch der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 für die Tage des Urlaubs und der Arbeitsunfähigkeit des Vorvormonats. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemisst sich auch dann nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes, wenn für den Monat nur Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. Für Monate, für die weder Vergütung (§ 26) noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zustehen, stehen auch keine Bezüge nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes zu. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vorvormonat im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ist, unberücksichtigt.

Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bemisst sich der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, auch nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des laufenden Monats. Unterabsatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bezüge unverzüglich zu überweisen.

(2) Besteht der Anspruch auf Vergütung (§ 26) und auf in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, auf Urlaubsvergütung oder auf Krankenbezüge nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, werden für jede nicht geleistete dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitsstunde die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen um den auf eine Stunde entfallenden Anteil vermindert. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1, 2 und 4 und die Sonderregelungen hierzu) zu teilen.

(3) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dem Angestellten ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettoabrechnung, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.

c) Es werden die folgenden Protokollnotizen angefügt:

Protokollnotizen:

1. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge.
2. Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände kann der Arbeitgeber bei der Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 statt des Vormonats den Vormonat zugrunde legen.

8. § 37 erhält die folgende Fassung:

§ 37

Krankenbezüge

(1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrige Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. Unbeschadet des Satzes 1 werden sie nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens

zwei Jahren bis zum Ende der 9. Woche,
drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche,
fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche,
acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche,
zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs werden die Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Dem Angestellten, der Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 bis 3 AVG, § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält, werden Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Krankenbezüge werden nicht gezahlt

a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,

b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge – ausgenommen eine Hinterbliebenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Ende der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit, werden die Krankenbezüge bis zum Ende der 16. Woche gezahlt, längstens jedoch für zwei Monate vom Beginn der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung an.

Beträge, die über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit und endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Bezugsfrist nach Unterabsatz 1 Satz 1, behält der Angestellte abweichend von Unterabsatz 5 Satz 1 Buchst. a den Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Angestellten zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(3) Als Krankenbezüge wird die Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

(4) Vollendet der Angestellte während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, werden die Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Angestellte die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Hat der Angestellte nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 2 maßgebende Zeit gezahlt.

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 2 Unterabs. 2 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wiederaufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

Protokollnotiz zu Absatz 5 Unterabs. 1:

Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Angestellte nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Beträge

200 DM,
350 DM,
500 DM

durch die Beträge

800 DM,
800 DM,
1000 DM

ersetzt.

b) Die Absätze 3 und 4 werden durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

(3) Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände beträgt die Jubiläumszuwendung

beim 25jährigen Arbeitsjubiläum	600 DM,
beim 40jährigen Arbeitsjubiläum	800 DM,
beim 50jährigen Arbeitsjubiläum	1000 DM.

Die sonstigen Einzelheiten werden bezirklich vereinbart.

10. § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

Als Urlaubsvergütung werden die Vergütung (§ 28) und die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag nach Unterabsatz 2 als Teil der Urlaubsvergütung berücksichtigt.

bb) In Unterabsatz 2 werden nach den Worten „für ausgeglichene Überstunden“ die Worte „der Bezüge nach § 34 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.

cc) In Unterabsatz 3 werden das Wort „September“ durch das Wort „Juni“ und die Worte „ersten Urlaubsabschnittes“ durch das Wort „Urlaubs“ ersetzt sowie der folgende Satz angefügt:

Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Aufschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.

dd) In Unterabsatz 4 werden die Worte „ersten Urlaubsabschnittes“ durch das Wort „Urlaubs“ ersetzt und der folgende Satz angefügt:

„Unterabsatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

c) Absatz 6 Unterabs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

(7) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.

Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Angestellte den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. April antreten, hat er ihn innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Urlaubsjahres anzutreten.

Läuft die Wartezeit (Absatz 3) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.

e) Die Protokollnotizen zu Absatz 2 werden wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „Buchst. b“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

bb) Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Der Tagesdurchschnitt nach Unterabsatz 2 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage $\frac{1}{4}$, bei der Verteilung auf sechs Tage $\frac{1}{2}$ des Monatsdurchschnitts aus der Summe der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d, der Überstundenvergütungen (ausgenommen die Überstundenpauschvergütung nach Nr. 5 SR 2 s), des Zeitzuschlags nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden, der Bezüge nach § 34 Abs. 1 Satz 2, der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und der Vergütungen für Rufbereitschaft, die für das vorangegangene Kalenderjahr zugestanden haben.

cc) In Nr. 2 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „ersten Urlaubsabschnitts“ durch das Wort „Urlaubs“ ersetzt.

dd) In Nr. 3 Satz 3 werden die Worte „ersten Urlaubsabschnitts“ durch das Wort „Urlaubs“ ersetzt.

ee) Es wird die folgende Nr. 4 angefügt:

4. Bei Anwendung der Unterabsätze 3 und 4 stehen dem Beginn des Urlaubs der Zeitpunkt, von dem an nach § 37 Krankenbezüge zu zahlen sind, der Beginn eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1 und der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte zu bemessen ist, gleich.

11. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 vorliegt.

b) In Absatz 4 Unterabs. 5 wird das Wort „Tages“ durch das Wort „Urlaubstage“ ersetzt.

c) Absatz 5 Unterabs. 2 und 3 wird gestrichen.

d) Es werden die folgenden Absätze 5a und 5b eingefügt:

(5 a) Vor Anwendung der Absätze 3 und 5 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.

(5 b) Bruchteile von Urlaubstagen werden – bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung – einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Absatz 4 Unterabs. 5 bleibt unberührt.

12. In § 49 Abs. 2 erhalten die Unterabsätze 2 und 3 die folgende Fassung:

Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte nicht anzuwenden.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 gilt § 48 Abs. 3 bis 5b entsprechend.

13. § 51 erhält die folgende Fassung:

§ 51

Urlaubsabgeltung

(1) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich oder betrieblich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 58) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) endet oder wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

Ist dem Angestellten wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat der Angestellte das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Angestellten nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 48 Abs. 5 Satz 1 noch zustehen würde.

(2) Für jeden abzugeltenen Urlaubstag werden bei der Fünftagewoche $\frac{1}{4}$, bei der Sechstagewoche $\frac{1}{2}$ der Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Kalendermonats, in dem er ausgeschieden ist, Erholungsurlaub gehabt hätte. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.

Protokollnotiz:

Die Abgeltung unterbleibt, wenn der Angestellte in unmittelbarem Anschluß in ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Buchst. a übertritt und dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.

14. § 52 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Nr. 1 Buchst. e erhält die folgende Fassung:

e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben, zum Dienst im Katastrophenschutz sowie zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses,

bb) In Nr. 1 wird der folgende Buchstabe f eingefügt:

f) bei Heranziehung zur Bestattung von Verstorbenen, soweit sich die Verpflichtung aus der Ortssatzung ergibt,

cc) Nr. 1 letzter Satz wird gestrichen.

dd) Nr. 2 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

b) bei einer amts-, betriebs-, kassen-, versorgungs- oder vertrauensärztlich oder bei einer von einem Träger der Sozialversicherung bzw. von der Bundesanstalt für Arbeit angeordneten Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Angestellten, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körpersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gelten,

ee) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe f angefügt:

f) bei Teilnahme an Blutspendeaktionen als Blutspender.

ff) Es werden die folgenden Sätze angefügt:

In den Fällen der Nr. 1 sowie der Nr. 2 Buchst. a, b und f besteht Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nur insoweit, als der Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann. Die fortgezählten Beträge galten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Der Angestellte wird vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 aus folgenden Anlässen in nachstehendem Ausmaß unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) von der Arbeit freigestellt:

a) beim Umzug des Angestellten mit eigenem Hausstand

2 Arbeitstage,

b) beim Umzug des Angestellten mit eigenem Hausstand anlässlich der Versetzung oder Abordnung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen

3 Arbeitstage,

c) beim 25-, 40- und 50jährigen Arbeitsjubiläum des Angestellten

1 Arbeitstag,

d) bei der Eheschließung des Angestellten

2 Arbeitstage,

e) bei der Niederkunft der mit dem Angestellten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau

2 Arbeitstage,

f) beim Tode des Ehegatten

4 Arbeitstage,

g) beim Tode von Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,

Kindern oder Geschwistern, die mit dem Angestellten in demselben Haushalt gelebt haben,

h) bei der Beisetzung einer in Buchstabe g genannten Person, die nicht mit dem Angestellten in demselben Haushalt gelebt hat,

i) bei der Einsegnung, bei der Erstkommunion, bei einer entsprechenden religiösen oder weltanschaulichen Feier und bei der Eheschließung eines Kindes des Angestellten

k) bei der silbernen Hochzeit des Angestellten

l) bei schwerer Erkrankung

aa) des Ehegatten,

bb) eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 185 c RVO besteht oder bestanden hat,

cc) der im Haushalt des Angestellten lebenden Eltern oder Stiefeltern

des Angestellten, wenn dieser die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, im Kalenderjahr,

m) soweit kein Anspruch nach Buchstabe l besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haushalt lebenden Person, wenn der Angestellte aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, im Kalenderjahr.

2 Arbeitstage,

1 Arbeitstag,

1 Arbeitstag,

1 Arbeitstag,

bis zu 6 Kalendertagen

bis zu 6 Kalendertagen

Fällt in den Fällen der Buchstaben h bis k der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung.

Fällt in den Fällen der Buchstaben d bis g der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag oder ist der dem Anlaß der Freistellung folgende Tag – im Falle des Buchstabens f einer der drei folgenden Tage – arbeitsfrei, vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Arbeitstag.

In den Fällen der Buchstaben l und m vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag.

c) In Absatz 3 Unterabs. 1 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.

d) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

Protokollnotiz zu Absatz 5:

Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatpauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge.

15. Es wird der folgende § 52 a eingefügt:

§ 52 a

Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen

(1) Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, z. B. Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen, werden dem durch den Arbeitsausfall betroffenen Angestellten die Vergütung (§ 26) sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen für die ausgefallene Arbeitszeit fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen. Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen. Die Vergütung wird nur fortgezahlt, wenn der Angestellte ordnungsgemäß an der Arbeitsstelle erschienen ist und sich zur Arbeit gemeldet hat, es sei denn, daß der Arbeitgeber auf das Erscheinen des Angestellten zur Arbeit ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Der Arbeitgeber ist berechtigt zu verlangen, daß die ausgefallene Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitszeitordnung, innerhalb von zwei Wochen ohne nochmalige Bezahlung nachgeholt wird.

(2) Bei Arbeitsversäumnis, die infolge von technisch bedingten Verkehrsstörungen oder infolge von Naturereignissen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsverschiebung ausgeglichen werden kann, werden die Vergütung (§ 26) sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für zwei aufeinanderfolgende Kalendertage fortgezahlt.

Protokollnotiz:

Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatpauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge.

16. In § 59 Abs. 4 werden nach dem Wort „Berufsunfähigkeit“ die Worte „oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ eingefügt.

17. Dem § 62 Abs. 4 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

Übergangsgeld steht ferner nicht zu für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit begründet worden war.

18. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „halben“ und „und letzten Tage“ gestrichen.

19. § 70 erhält die folgende Fassung:

§ 70

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Angestellten oder vom Ar-

beitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geldeindemachtung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

20. Nr. 3 SR 2 c wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

(2) Zu den dem Arzt aus seiner Haupttätigkeit obliegenden Pflichten gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen.

Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhält der Arzt einen nicht gesamtversorgungsfähigen Einsatzzuschlag in Höhe von 15 DM. Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie die Stundenvergütung der Vergütungsgruppe II a bzw. II.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Es werden die folgenden Protokollnotizen angefügt:

Protokollnotizen zu Absatz 2:

1. Der Arbeitgeber hat zu gewährleisten, daß die ärztliche Versorgung der Patienten im Krankenhaus auch dann gesichert ist, wenn der Arzt während der regelmäßigen Arbeitszeit, während des Bereitschaftsdienstes oder während einer Rufbereitschaft zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen wird.

2. Ein Arzt, der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.

3. Ein Arzt, dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit langjährige Tätigkeit als Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.

4. In Fällen, in denen kein grob fahrlässiges und kein vorsätzliches Handeln des Arztes vorliegt, ist der Arzt von etwaigen Haftungsansprüchen freizustellen.

5. Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn dem Arzt wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den tariflichen Bezügen sonstige Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Dritten (z. B. private Unfallversicherung, für die der Arbeitgeber oder ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche usw.) zustehen. Der Arzt kann auf die sonstigen Leistungen verzichten.

21. Die SR 2 d werden wie folgt geändert:

a) Nr. 11 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Nr. 14 Abs. 1 werden die Worte „§ 117 des Bundesbeamtengegesetzes“ durch die Worte „§ 13 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

22. Dem Absatz 2 des Anhangs zu den SR 2 e 1 wird der folgende Buchstabe e angefügt:

e) Auf Antrag kann dem Angestellten, der Anspruch auf den Pauschbetrag hat, ganz oder teilweise Arbeitsbefreiung an Stelle des Pauschbetrages gewährt werden, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies zulassen. Dabei tritt an die Stelle der Vergütung für eine Überstunde eine Stunde Arbeitsbefreiung sowie ein Betrag in Höhe des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a.

23. Der Nr. 6 SR 2 l wird der folgende Satz angefügt:

Sehen die beamtenrechtlichen Vorschriften ein Ausscheiden vor Vollendung des 65. Lebensjahres vor, endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

24. In Nr. 7 SR 2 o werden die Worte „§ 37 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 37 Abs. 2 Unterabs. 2“ ersetzt.

25. Die SR 2 s werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

bb) Unterabsatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Der Ostersamstag, der Pfingstsamstag und der Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag sind arbeitsfrei.

b) Nr. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „beschäftigt sind“ durch die Worte „im Arbeitsverhältnis stehen“ ersetzt und nach den Worten „zu beanspruchen haben“ die Worte „oder denen nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen keine Krankenbezüge zustehen“ eingefügt.

In Unterabsatz 1 Satz 2 werden die Worte „in einem Arbeits- oder Lehrverhältnis in der Sparkassenorganisation“ durch die Worte „innerhalb der Sparkassenorganisation in einem Arbeitsverhältnis oder in einem Ausbildungsvorverhältnis im Sinne des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 6. Dezember 1974“ ersetzt.

In Unterabsatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Vergütung“ die Worte „(§ 26) einschließlich einer etwa zustehenden Zulage nach § 2 Abs. 1 der Anlage 3“ eingefügt.

Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

Mit der Überstundenpauschvergütung sind abgegolten

- a) die aus Anlaß des Jahresabschlusses in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres geleisteten Überstunden, wenn zu den Jahresabschlußarbeiten Überstundenarbeit allgemein angeordnet worden ist,
- b) sechs Überstunden in jedem Kalendermonat des Jahres,
- c) die Zeitzuschläge für die Überstunden nach Buchstaben a und b.

bb) In Absatz 3 werden die Worte „am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, die aber für den vollen Monat Dezember oder für einen Teil dieses Monats keine Vergütung, Krankenbezüge, Urlaubsvergütung oder Mutterschaftsgeld zu beanspruchen haben“ durch die Worte „zwar am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, die aber die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 1 nicht erfüllen“ ersetzt.

c) Nr. 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

(1) Hängt nach den Tätigkeitsmerkmalen die Eingruppierung eines Angestellten von der Zahl und der Eingruppierung der unterstellten Angestellten ab, gilt folgendes:

- a) Der Angestellte ist, wenn die Voraussetzungen auch noch zu diesem Zeitpunkt vorliegen, vom Ersten des siebenten Monats nach Erfüllung der Voraussetzungen an in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert.
- b) Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und ist dies auch am Ersten des darauf folgenden siebenten Monats der Fall, kann der Angestellte in die Vergütungsgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale er erfüllt, nach weiteren 18 Monaten eingruppiert werden, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Auf unkündbare Angestellte (§ 53 Abs. 3) soll der vorstehende Satz nur angewendet werden, wenn dem Angestellten keine andere Tätig-

keit übertragen werden kann, auf die die Tätigkeitsmerkmale seiner bisherigen Vergütungsgruppe zutreffen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn nach den Tätigkeitsmerkmalen die Eingruppierung eines Kassierers von der Zahl der Schalterkassen der Hauptstelle oder der Zweigstellen, mit denen der Geldausgleich zu bewirken ist, abhängt.

- bb) In Absatz 3 werden im Eingangssatz nach dem Wort „eines“ die Worte „Terminalkassierers oder eines“ eingefügt und in Buchstabe a die Worte „so rückt der Angestellte mit Wirkung vom 1. Januar dieses Jahres in die höhere Vergütungsgruppe auf“ durch die Worte „ist der Angestellte mit Wirkung vom 1. Januar dieses Jahres in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert“ ersetzt.
- cc) Absatz 4 wird gestrichen.
- dd) Absatz 5 wird Absatz 4.

26. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

(1) Angestellte im Verwaltungs- und Kassendienst sowie Sparkassenangestellte sind nur dann in den in Absatz 2 genannten Vergütungsgruppen eingruppiert, wenn sie die der jeweiligen Vergütungsgruppe entsprechende Tätigkeit ausüben und nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Erfolg an einem Lehrgang mit abschließender Prüfung teilgenommen haben.

(2) Für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe

- a) VI b oder V c,
- b) VII Fallgruppe 1 b oder V b Fallgruppe 1 c des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975,
- c) V b Fallgruppen 3 und 4 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Bezügerechner) vom 28. April 1978 oder

d) VII Fallgruppe 2 oder V b Fallgruppe 3 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sparkassendienst) vom 26. Oktober 1979 ist eine Erste Prüfung abzulegen.

Für Sparkassenangestellte gilt auch die Abschlußprüfung für den Beruf des Bankkaufmanns/Sparkassenkaufmanns oder eine entsprechende Prüfung an einer Sparkassenschule, die als Zulassungsvoraussetzung für den Besuch des Sparkassenfachlehrgangs anerkannt ist, als Erste Prüfung.

Für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe

- a) V b – mit Ausnahme der in Unterabsatz 1 Buchst. b bis d genannten Fallgruppen dieser Vergütungsgruppe – bis III,
- b) II Fallgruppe 1 e des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975 oder
- c) II Fallgruppe 3 des Tarifvertrages vom 26. Oktober 1979

ist eine Zweite Prüfung abzulegen.

bb) Absatz 2 der Protokollerklärung zu § 1 erhält folgende Fassung:

(2) Die für Tätigkeiten in den in Absatz 2 Unterabs. 1 genannten Tätigkeitsmerkmalen geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse gelten durch die Erste Prüfung als nachgewiesen.

Die für Tätigkeiten in den in Absatz 2 Unterabs. 3 genannten Tätigkeitsmerkmalen geforderten gründlichen umfassenden Fachkenntnisse gelten durch die Zweite Prüfung als nachgewiesen.

b) § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Hat ein Angestellter die für seine Eingruppierung nach § 1 vorgeschriebene Prüfung nicht abgelegt, ist ihm alsbald die Möglichkeit zu geben, Ausbildung und Prüfung nachzuholen.“

In Satz 2 wird das Wort „dieser“ durch die Worte „der maßgebenden“ ersetzt.

In Satz 3 werden die Worte „die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe aufgerückt“ durch die Worte „der seiner Tätigkeit entsprechenden Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „die höhere Vergütungsgruppe aufgerückt“ durch die Worte „der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert“ ersetzt.

c) § 3 Abs. 1 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

b) mit einer ihrer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung entsprechenden Tätigkeit beschäftigt werden,

27. Dem § 1 Abs. 2 der Anlage 4 wird der folgende Buchstabe e angefügt:

e) Auf Antrag kann dem Angestellten, der Anspruch auf den Pauschbetrag hat, ganz oder teilweise Arbeitsbefreiung an Stelle des Pauschbetrages gewährt werden, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies zulassen. Dabei tritt an die Stelle der Vergütung für eine Überstunde eine Stunde Arbeitsbefreiung sowie ein Betrag in Höhe des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a.

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT

(1) Der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in den Steuerverwaltungen) vom 30. März 1979, wird der folgende Unterabsatz 3 angefügt:

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, daß für den Abschluß eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. – vorgeschrieben ist.

(2) Der Protokollerklärung Nr. 2 des § 2 Nr. 4 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975 (VKA) wird der folgende Unterabsatz 4 angefügt:

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, daß für den Abschluß eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. – vorgeschrieben ist.

§ 3

Übergangsvorschrift zu § 1 Nr. 7 Buchst. b

Ist im Dezember 1979 der Teil der Bezüge im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages nach den Verhältnissen des Vormonats abgerechnet worden und wird im Januar 1980 die Bemessung auf den Vorvormonat umgestellt, gilt folgendes:

Der Teil der Bezüge im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages, der im Januar 1980 gezahlt wird; ist in gleichen Teilbeträgen innerhalb von zwölf Monaten einzubehalten, mindestens jedoch in Höhe von 30 DM monatlich.

Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von zwölf Monaten beendet, ist der Restbetrag im Monat des Ausscheidens einzubehalten.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. März 1979,
- b) § 1 Nr. 16 mit Wirkung vom 1. Oktober 1979,
- c) § 1 Nr. 25 Buchst. a am 1. Dezember 1979,
- d) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1980.

Bonn, den 31. Oktober 1979

B.

Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages werden mit besonderem Runderlaß bekanntgegeben.

– MBl. NW. 1979 S. 2334.

20310

Änderungstarifvertrag

Nr. 33 zum MTL II
vom 31. Oktober 1979

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.02 – 1/79
v. 9. 11. 1979

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 – bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 (SMBI. NW. 20310) – geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum MTL II vom 31. Oktober 1979

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen und Ergänzungen des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 32 zum MTL II vom 13. Oktober 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Es wird der folgende § 11 a eingefügt:

§ 11 a

Haftung

Für die Schadenshaftung des Arbeiters finden die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

2. In § 17 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige Arbeitszeit anschließt“ durch die Worte „die der dienstplanmäßigen Arbeitszeit nicht unmittelbar vorhergeht oder folgt“ ersetzt.

3. § 20 erhält die folgende Fassung:

§ 20

Arbeitsversäumnis

(1) Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Persönliche Angelegenheiten hat der Arbeiter unbeschadet des § 33 grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.

(2) Der Arbeiter darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Lohn.

(3) Der Arbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuseigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeiter eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

Hält sich der Arbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin auf, ist er verpflichtet, auch dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem er versichert ist, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuseigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, ist der Arbeiter verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Unterabsatz 2 ist nicht anzuwenden. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeiter in die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin zurück, ist er verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung seine Rückkehr unverzüglich anzuseigen.

4. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „95“ durch die Zahl „96“ ersetzt.

5. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Berechnung und Auszahlung des Lohnes, Vorschüsse“

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Der Monatslohn, der Urlaubslohn und die Krankenbezüge sind am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Arbeiter eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen. Die Bezüge sind so rechtzeitig zu überweisen, daß der Arbeiter am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

Der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, bemäßt sich nach der Arbeitsleistung des Vorvormonats. Haben in dem Vorvormonat Urlaubslohn oder Krankenlohn zugestanden, gilt als Teil des Monatslohnes nach Satz 1 dieses Unterabsatzes auch der Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b oder den entsprechenden Sonderregelungen hierzu für die Tage des Vorvormonats, für die Urlaubslohn oder Krankenlohn zugestanden haben. Der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, bemäßt sich auch dann nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes, wenn für den Monat nur Urlaubslohn, Krankenlohn oder Krankenbeihilfe zustehen. Für Monate, für die weder Monatsregellohn noch Urlaubslohn noch Krankenlohn oder Krankenbeihilfe zustehen, steht auch nicht der Teil des Monatslohnes im Sinne der Sätze 1 und 2 dieses Unterabsatzes zu. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vorvormo-

nat im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ist, unberücksichtigt.

Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bemäßt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, auch nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des laufenden Monats. Unterabsatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind der Monatslohn, der Urlaubslohn und die Krankenbezüge unverzüglich zu überweisen.

c) Dem Absatz 5 wird der folgende Satz angefügt:

„Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettobeträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.“

6. § 33 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

(1) Der Arbeiter wird in den nachstehenden Fällen, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann, unter Fortzahlung des Lohnes für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht

a) zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,

b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,

c) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,

d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Arbeiters veranlaßt sind,

e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben, zum Dienst im Katastrophenschutz sowie zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses,

f) bei Heranziehung zur Bestattung von Verstorbenen, soweit sich die Verpflichtung aus der Ortssatzung ergibt,

2. aus folgenden Anlässen:

a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Arbeiters, sofern der Arzt das Fernbleiben von der Arbeit anordnet,

b) bei einer amts-, betriebs-, kassen-, versorgungs- oder vertrauensärztlich oder bei einer von einem Träger der Sozialversicherung bzw. von der Bundesanstalt für Arbeit angeordneten Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Arbeiters, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gelten,

c) bei Teilnahme an Blutspendeaktionen als Blutspender,

d) zum Ablegen von beruflichen Prüfungen oder von Fortbildungsprüfungen (z. B. Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsbereif, Meisterprüfung), sofern die Ausbildung oder die Fortbildung im dienstlichen oder betrieblichen Interesse gelegen hat,

e) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Arbeitsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,

f) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Arbeiters bedroht.

In den Fällen der Nr. 1 sowie der Nr. 2 Buchst. a bis c besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung nur

insoweit, als der Arbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz des Lohnes geltend machen kann. Die fortgezählten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Arbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(2) Der Arbeiter wird vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 aus folgenden Anlässen in nachstehendem Ausmaß unter Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt:

- a) beim Umzug des Arbeiters mit eigenem Hausstand 2 Arbeitstage,
- b) beim Umzug des Arbeiters mit eigenem Hausstand anlässlich der Versetzung oder Abordnung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen 3 Arbeitstage,
- c) beim 25-, 40- und 50jährigen Arbeitsjubiläum des Arbeiters 1 Arbeitstag,
- d) bei der Eheschließung des Arbeiters 2 Arbeitstage,
- e) bei der Niederkunft der mit dem Arbeiter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau 2 Arbeitstage,
- f) beim Tode des Ehegatten 4 Arbeitstage,
- g) beim Tode von Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern, die mit dem Arbeiter in demselben Haushalt gelebt haben, 2 Arbeitstage,
- h) bei der Beisetzung einer in Buchstabe g genannten Person, die nicht mit dem Arbeiter in demselben Haushalt gelebt hat, 1 Arbeitstag,
- i) bei der Einsegnung, bei der Erstkommunion, bei einer entsprechenden religiösen oder weltanschaulichen Feier und bei der Eheschließung eines Kindes des Arbeiters 1 Arbeitstag,
- k) bei der silbernen Hochzeit des Arbeiters 1 Arbeitstag,
- l) bei schwerer Erkrankung
 - aa) des Ehegatten,
 - bb) eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 185 c RVO besteht oder bestanden hat, 1 Arbeitstag,
 - cc) der im Haushalt des Arbeiters lebenden Eltern oder Stiefeltern des Arbeiters, wenn dieser die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, im Kalenderjahr, bis zu 6 Kalendertagen
- m) soweit kein Anspruch nach Buchstabe l besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haus-

halt lebenden Person, wenn der Arbeiter aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 6 Kalendertagen im Kalenderjahr.

Fällt in den Fällen der Buchstaben h bis k der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung.

Fällt in den Fällen der Buchstaben l bis g der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag oder ist der dem Anlaß der Freistellung folgende Tag – im Falle des Buchstabens f einer der drei folgenden Tage – arbeitsfrei, vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Arbeitstag.

In den Fällen der Buchstaben l und m vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag.

b) In Absatz 3 Unterabs. 2 wird das Wort „Dienstbefreiung“ durch das Wort „Arbeitsbefreiung“ ersetzt.

7. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „, sofern ein Lohnanspruch besteht,“ gestrichen sowie die Worte „ausgefallenen Arbeitsstunden“ durch die Worte „ausgefallene Arbeitszeit“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden das Wort „ausfallende“ durch das Wort „ausgefallene“ ersetzt sowie die Worte „durch zusätzliche Arbeit an anderen Tagen“ gestrichen.

c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Bei Arbeitsversäumnis, die infolge von technisch bedingten Verkehrsstörungen oder infolge von Naturereignissen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsverschiebung ausgeglichen werden kann, wird der Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für zwei aufeinander folgende Kalendertage, fortgezahlt.

8. § 42 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung:
Dem Arbeiter werden im Falle einer nach Beginn der Beschäftigung durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

b) In Absatz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Unterabs. 1 Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.

d) Absatz 5 Unterabs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Dies gilt nicht, wenn

a) der Arbeiter Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld erhält,

b) die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs eingetreten ist.

- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabsatz 1 werden vor den Worten „der Arbeitsunfähigkeit“ die Worte „seit dem Beginn“ eingefügt und das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Unterabs. 1 werden nach dem Wort „Krankenlohn“ ein Komma und die Worte „der Krankenzuschuß“ eingefügt.
- g) Absatz 8 erhält die folgende Fassung:
- (8) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber gezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.
- h) Absatz 9 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- i) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „, außer in den Fällen des § 183 Abs. 4 RVO.“ gestrichen und das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
- j) Absatz 11 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „zahlt“ ersetzt.
- k) Es wird die folgende Protokollnotiz eingefügt:
- Protokollnotiz zu Absatz 8:**
- Hat der Arbeiter in einem Fall des Absatzes 8 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalles oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Arbeitgeber günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.
- l) Die Protokollnotiz zu Absatz 10 Satz 2 wird gestrichen.
9. In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Beträge
200 DM
350 DM
500 DM.
durch die Beträge
600 DM,
800 DM,
1000 DM.
ersetzt.
10. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 2 Buchst. b werden vor den Worten „einen Zuschlag“ die Worte „nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Unterabs. 2 werden die Worte „31. Oktober“ durch die Worte „30. Juni“ und die Worte „ersten Urlaubsabschnitts“ durch das Wort „Urlaubs“ ersetzt sowie der folgende Satz angefügt:
„Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Zuschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.“
 - c) In Absatz 8 Unterabs. 5 wird das Wort „Tages“ durch das Wort „Urlaubstage“ ersetzt.
- d) Es wird der folgende Absatz 10 eingefügt:
- (10) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 54 a um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 54 a Satz 2 vorliegt.
- e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11; die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- f) Es werden die folgenden Absätze 12 und 13 angefügt:
- (12) Vor Anwendung der Absätze 10 und 11 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.
- (13) Bruchteile von Urlaubstagen werden – bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung – einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Absatz 8 Unterabs. 5 bleibt unberührt.
- g) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
- Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 2:**
- Dem Beginn des Urlaubs stehen der Zeitpunkt, von dem an nach den §§ 42 und 42 a Krankenbezüge zu zahlen sind, und der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder zu bemessen ist, gleich.
11. In § 49 Abs. 5 erhalten die Unterabsätze 2 und 3 die folgende Fassung:
- Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte nicht anzuwenden.
- Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 gilt § 48 Abs. 8 und 10 bis 13 entsprechend.
12. § 53 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
- (1) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.
- Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Arbeiter den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. April antreten, hat er ihn innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Urlaubsjahres, anzutreten.
- Läuft die Wartezeit (§ 51) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.
- Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Frist angetreten ist, verfällt.
13. § 54 erhält die folgende Fassung:
- § 54**
Urlaubsabgeltung
- (1) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich oder betrieblich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 56 Abs. 1) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 62) endet oder wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.
- Ist dem Arbeiter wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat der Arbeiter das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Arbeiter nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 48 Abs. 11 Satz 1 noch zustehen würde.

(2) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag wird der Urlaubslohn gezahlt, der dem Arbeiter für einen Urlaubstag in dem Kalendermonat, in dem er ausgeschieden ist, zugestanden hätte.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Abgeltung unterbleibt, wenn der Arbeiter in unmittelbarem Anschluß in ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 40 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a übertritt und dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.

14. § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Es wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

(3) Liegt bei einem Arbeiter, der Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit endet, die nach § 19 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides der Hauptfürsorgestelle.

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

15. § 63 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) Soll der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In diesem Arbeitsvertrag ist der Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem das Arbeitsverhältnis spätestens endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Im übrigen kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluß eines Lohnzeitraumes (§ 31 Abs. 1) gekündigt werden. In dem Arbeitsvertrag können die Vorschriften dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise abgedungen werden, jedoch darf kein niedrigerer Lohn vereinbart werden als der Lohn der Lohngruppe, die der Tätigkeit des Arbeiters in dem neuen Arbeitsverhältnis entspricht. Die §§ 37, 57 und 58 werden nicht angewendet.

16. Dem § 65 Abs. 4 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

Übergangsgeld steht ferner nicht zu für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit begründet worden war.

17. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

Das Übergangsgeld wird in monatlichen Teilbeträgen am 15. eines Monats gezahlt, erstmalig am 15. des auf das Ausscheiden folgenden Monats. Je vier Wochenbeträge werden zu einem monatlichen Teilbetrag zusammengefaßt. Die Auszahlung unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung getilgt sind.

- b) Im bisherigen Satz 3 werden die Worte „dem Empfang“ durch die Worte „der Zahlung“ ersetzt.

18. In § 72 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

19. Nr. 11 Abs. 2 Satz 1 SR 2 a erhält die folgende Fassung:

Das Wegegeld beträgt bei einer Entfernung von der Wohnortmitte in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a

bis zur Wärterstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz

bei Zurücklegung des Weges	mit privatem Kraftfahrzeug	zu Fuß, mit privatem Fahrrad	mit Dienstfahrrad, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug
von mehr als 5 km bis zu 10 km	1,54	1,40	0,70
von mehr als 10 km bis zu 13 km	2,75	2,50	1,25
von mehr als 13 km bis zu 16 km	4,18	3,80	1,90
von mehr als 16 km bis zu 20 km	5,28	4,80	2,40
von mehr als 20 km bis zu 30 km	6,49	5,90	2,95
von mehr als 30 km bis zu 40 km	7,48	6,80	3,40
von mehr als 40 km	8,36	7,60	3,80

20. In Nr. 13 Abs. 3 Satz 2 SR 2 b werden der Betrag „0,10 DM“ durch den Betrag „0,13 DM“, der Betrag „0,14 DM“ durch den Betrag „0,16 DM“, der Betrag „0,18 DM“ durch den Betrag „0,20 DM“ und der Betrag „0,25 DM“ durch den Betrag „0,27 DM“ ersetzt.

21. In Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 SR 2 c werden der Betrag „0,10 DM“ durch den Betrag „0,13 DM“, der Betrag „0,14 DM“ durch den Betrag „0,16 DM“, der Betrag „0,18 DM“ durch den Betrag „0,20 DM“ und der Betrag „0,25 DM“ durch den Betrag „0,27 DM“ ersetzt.

22. Nr. 7 SR 2 g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. b werden vor den Worten „einen Zuschlag“ die Worte „nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- aa) Dem Unterabsatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

Sind aufgrund des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 wegen des Beginns des Arbeitsverhältnisses die in Satz 1 genannten Lohnbestandteile nicht in allen Lohnzeiträumen des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt worden, bleiben für die Feststellung der Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) bis zu 40 Stunden entlohten Arbeitsstunden die beiden letzten Lohnzeiträume außer Ansatz; sind wegen des Beginns des Arbeitsverhältnisses die in Satz 1 genannten Lohnbestandteile im Monatslohn nur des Monats Januar nicht enthalten, bleibt der letzte Lohnzeitraum außer Ansatz.

- bb) Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres oder im laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor dem Beginn des Urlaubs abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1); dabei bleiben für die Feststellung der Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) bis zu 40 Stunden entlohten Arbeitsstunden die beiden letzten abgerechneten Lohnzeiträume außer Ansatz. Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle

Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Zuschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.

- c) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabs. 2:

Dem Beginn des Urlaubs stehen der Zeitpunkt, von dem an nach den §§ 42 und 42 a Krankenbezüge zu zahlen sind, und der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder zu bemessen ist, gleich.

23. Nr. 5 Buchst. b Satz 1 SR 2 i erhält die folgende Fassung:

Der Arbeiter erhält für jeden Tag, an dem eine Rückkehr zum Wohnort möglich ist, ein Wegegeld für den Weg von der Wohnortmitte bis zur Arbeitsstelle oder bis zum Sammelpunkt

bei Zurücklegung des Weges	mit privatem Kraft- fahrzeug	zu Fuß, mit privatem Fahrrad	mit Dienst- fahrrad, mit einem öffent- lichen Verkehrs- mittel, mit einem verwal- tungs- eigenen Fahrzeug
von mehr als 5 km bis zu 10 km	1,54	1,40	0,70
von mehr als 10 km bis zu 13 km	2,75	2,50	1,25
von mehr als 13 km bis zu 16 km	4,18	3,80	1,90
von mehr als 16 km bis zu 20 km	5,28	4,80	2,40
von mehr als 20 km bis zu 30 km	6,49	5,90	2,95
von mehr als 30 km bis zu 40 km	7,48	6,80	3,40
von mehr als 40 km bis zu 50 km	8,36	7,60	3,80
von mehr als 50 km	9,13	8,30	4,15

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. März 1979,
b) § 1 Nrn. 14, 19 bis 21 und 23 mit Wirkung vom 1. Oktober 1979,
c) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1980.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchst. b tritt § 1 Nrn. 19 bis 21 für das Land Hessen erst zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem für die Beamten des Landes Hessen eine dem § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung des Artikels 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618) entsprechende Regelung in Kraft tritt.

Bonn, den 31. Oktober 1979

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum MTL II vom 1. 4. 1964 (SMBL. NW. 20310) werden zur Anpassung an die neuen Tarifvorschriften durch besonderen Erlaß geändert und ergänzt, den wir in Kürze bekanntgeben werden.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf